

WALLISER SCHIESS SPORT VERBAND



Statuten

Vorbemerkung:

Unter den Begriffen Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Delegierter, Verantwortlicher, Mitglied, Vertreter, Schütze werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden. Bei der Redaktion wurde der Einfachheit halber nur das männliche Wort benutzt.

Der Walliser Schiess Sport Verband (WSSV) ist entstanden aus:

dem Walliser Kantonalschützenverein (WKS) gegründet 1899

dem Walliser Sportschützenverband (WSSV) gegründet 1949

Die im Text benützte Abkürzung WSSV bezeichnet den Walliser Schiess Sport Verband.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Walliser Schiess Sport Verband (WSSV)

besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde im Jahre 2003 gegründet und hat seinen Sitz in Sitten.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der WSSV ist die Dachorganisation der Walliser Schützen. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport in jedem Alter in den Bereichen

- sportliches Schiessen,
- leistungssportliches Schiessen,
- ausserdienstliches Schiessen.

Der WSSV ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen der Schützen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

Der WSSV ist nicht gewinnorientiert.

Der Zweck wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und –ausbildung
- Förderung und Durchführung des sportlichen Schiessens in den Vereinen und Verbänden
- Förderung und Durchführung des kantonalen und nationalen leistungssportlichen Schiessens
- Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und Jungschützenkurse
- Förderung des Sportschiessens im Rahmen von Jugend und Sport
- Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Dauer

Der WSSV besteht auf unbegrenzte Zeit.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der WSSV ist Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) und der **USS Versicherungen**¹.

Der WSSV kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

Art. 6 Mitglieder des WSSV

Der WSSV setzt sich aus den Vereinen und den regionalen Schützenverbänden des Wallis zusammen.

Mitglieder des WSSV sind:

- die 300 m- und Pistolenvereine (aus dem ehemaligen WKSJ) mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder
- die 50m- und 10m Vereine (aus dem ehemaligen WSSV) mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder
- die Bezirksschützenverbände und –vereine (aus dem ehemaligen WKSJ)
- **der Walliser Sportverband der Schützenveteranen**²
- die angeschlossenen Walliser Vereine, die den Schiesssport ausüben.

Eine natürliche Person kann nicht Mitglied des WSSV sein. Die Eigenschaft als Ehrenmitglied bleibt vorbehalten.

Art. 7 Aufnahme von Neumitgliedern

Über eine Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Zulassung von Neumitgliedern erfordert ein schriftliches Aufnahmegesuch zusammen mit den Statuten des Bewerbers. In bestimmten Fällen können finanzielle Garantien verlangt werden.

Der Vorstand hat das Recht die Aufnahme von Neumitgliedern durch Angabe der Gründe zu verweigern. Innert 30 Tagen kann der abgewiesene Bewerber beim Präsidenten des WSSV, zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung, Rekurs einlegen. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig und muss nicht begründet werden.

Wenn die Aufnahme in der ersten Hälfte des Kalenderjahres erfolgt, sind die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge für das ganze Jahr geschuldet. Wenn die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres erfolgt, muss die Hälfte dieser Beiträge bezahlt werden.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind in ihrer Organisation und Verwaltung unabhängig. Im Verhältnis zu ihrer Bedeutung sind sie an der Delegiertenversammlung durch ihre eigenen Delegierten vertreten. Diese Vereinsdelegierten haben an der Delegiertenversammlung das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten, Vorschriften und Reglemente des SSV, der **USS**³, des WSSV, der ISSF (International Shooting Sport Federation) und der SAT einzuhalten.

¹ DV 09.03.2014

² DV 09.03.2014

Die Statuten der Mitglieder müssen dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie dürfen keine Abweichungen gegenüber den Verfügungen des WSSV enthalten.

Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber SSV und WSSV sind vollumfänglich einzuhalten, ansonsten die Strafmassnahmen gemäss Art. 9 angewandt werden. Besondere Fälle werden durch den Vorstand geregelt.

Die Mitglieder müssen dem Vorstand ihre Fusion, Auflösung, oder ihren Austritt unverzüglich melden.

Gegenüber den Mitgliedern, welche die Statuten oder die geltenden Vorschriften nicht einhalten, kann der Vorstand Sanktionen beschliessen. Das Strafmass wird auf dem reglementarischen Weg festgelegt.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Die Eigenschaft als Mitglied erlischt im Falle von:

- a) schriftlicher Austritterklärung;
- b) Auflösung des Mitgliedvereins;
- c) Nichteinhaltung einer der statutarischen Bedingungen, welche die Eigenschaft als Mitglied beinhaltet.

Der Austritt aus dem WSSV ist am Ende jedes Kalenderjahres möglich. Er erfordert eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis zum 30. September.

Im Falle einer Vereinsauflösung muss der Vorstand des WSSV, gleich nach dem Entscheid der Generalversammlung dieses Vereins, benachrichtigt werden. Diese Mitteilung entbindet den Vorstand des aufgelösten Vereins nicht von seinen übrigen Verpflichtungen.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder welche die Vorschriften von Art. 8 nicht einhalten, aus dem WSSV auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Beschlusses zuhanden der Delegiertenversammlung, welche endgültig entscheidet, Rekurs einlegen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss eines Mitglieds, das bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres, trotz zweier Mahnungen, seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, wird vom Vorstand ausgesprochen.

Art. 10 Auswirkungen des Austritts und des Ausschlusses

Der Austritt oder der Ausschluss aus dem WSSV gibt kein Anrecht auf ein eventuelles Vermögen des WSSV.

Der Verlust der Mitgliedschaft befreit nicht von den Verpflichtungen gegenüber dem WSSV.

Art. 11 Organe des WSSV

Die Organe des WSSV sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Präsidentenkonferenz
3. der Vorstand und seine Kommissionen
4. die Geschäftsprüfungskommission

Art. 12 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz des WSSV. Die ordentliche DV findet im ersten Trimester jedes Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

³ DV 09.03.2014

- den Mitgliedervertretern, Delegierte genannt
- den Mitgliedern des Vorstands
- den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
- den Ehrenmitgliedern
- den Vertretern der Mitgliederverbände und der angeschlossenen Verbände, welche alle über das Stimm- und Wahlrecht verfügen.
- Jedes Mitglied hat Anrecht auf 2 Delegierte.

Das Anrecht der Mitgliederverbände auf Vertretung ist Folgendes :

- jeder Verband und jeder Bezirksverband hat Anrecht auf zwei Delegierte
- **der Walliser Sportverband der Schützenveteranen⁴ hat Anrecht auf zwei Delegierte**

- Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, welche vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorzuweisen ist, vertreten lassen. Ein Delegierter kann jedoch für sich allein nicht mehr als zwei angeschlossene Mitglieder vertreten (das eigene und dasjenige, das er vertritt).

Die wichtigsten, nicht übertragbaren Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind die Folgenden:

- die Annahme und Änderung der Statuten;
- die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission;
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budget;
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Beschlussfassung über Ausgaben, die den Betrag von Fr. 25'000 übersteigen;
- Zustimmung zu ausserordentlichen Beiträgen für besondere Aufgaben;
- Zustimmung zu Vereinbarungen mit Mitgliederverbänden und angeschlossenen Verbänden;
- die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 7 und 9;
- auf Vorschlag des Vorstandes die Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern;
- die Auflösung des WSSV.

Jede Einladung zu einer Delegiertenversammlung muss schriftlich erfolgen; In der Regel muss sie fünfzehn (15) Tage vor der Abhaltung den Mitgliedern zugestellt werden und muss die Traktandenliste und die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes enthalten.

Die Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens am 10. Januar schriftlich zugestellt werden. Der Vorstand hat auf alle zu behandelnden Geschäfte ein Vorschlagsrecht.

Notfalls kann der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Der Vorstand muss dem innerhalb zweier Monate Folge leisten.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des WSSV, den Vize-Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht geheime Wahl bestimmt. Dort wo das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Der Präsident der Versammlung stimmt nicht ab. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ DV 09.03.2014

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses muss allen Mitgliedern auf dem vom Vorstand gewählten Weg zugestellt werden.

Art. 13 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Mitglieder zusammen. Die Vertretung ist zugelassen. Jeder Präsident kann nur seinen eigenen Verein vertreten.

Jeder angeschlossene Verband hat eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

Die Präsidentenkonferenz wird vom Präsidenten des WSSV, vom Vize-Präsidenten oder, im Verhinderungsfall, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Auf Einladung des Vorstandes, findet die ordentliche Präsidentenkonferenz grundsätzlich einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann von sich aus, oder auf Verlangen von mindestens 25 % der Präsidenten der Mitglieder eine ausserordentliche Konferenz einberufen.

Die Präsidentenkonferenz ist das Organ des WSSV für die Zuteilung der Schiessplätze und die Genehmigung des jährlichen Wettkampfkalenders des WSSV.

Sie kann den Vorstand beauftragen Vorschläge für interne Reglemente des WSSV oder deren Abänderungen auszuarbeiten.

Im Weiteren dient die Präsidentenkonferenz der Erörterung von wichtigen Fragen der Verbandspolitik, dem Meinungs austausch und der Kontaktpflege. Sie wird auf dem Laufenden gehalten über die Geschäfte des WSSV sowie über die Informationen, welche der Vorstand seitens der Dachorganisationen erhält.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des WSSV. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Bereich anderer Organe zustehen. Namentlich hat er folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz;
- Erstellung und Abgabe eines Jahresberichtes;
- Anwendung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Vertretung des WSSV gegen Aussen;
- Festsetzung aller nötigen Massnahmen zur Erreichung der Ziele des WSSV;
- Vertragsabschlüsse;
- Vorbereitung des Jahresbudget und Vermögensverwaltung des WSSV;
- Erlasse von Bedingungen für Schiessanlässe;
- Erlasse und Anwendungskontrolle von internen Reglementen sowie Erstellung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen;
- Erstellung des Wettkampfkalenders des WSSV;
- Vergabe der Organisation der Kantonalschützenfeste;
- Prüfung und Zustimmung der Aufnahme von Neumitgliedern;
- Festsetzen der Bedingungen und Vorschlag an die Delegiertenversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Ausführung der durch die Reglemente des SSV und der SAT auferlegten Aufgaben;
- Einsetzen der Kommissionen. Um diese zusammenzustellen, kann er auf Spezialisten und externe Organisationen zurückgreifen. Vorgängig klärt er ab, ob die Kompetenzen der Aufgabe entsprechen;
- Abschluss der Leistungs- und Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Institutionen, Verwaltungsorganen und anderen Organisationen für alle Geschäfte, welche für die Realisierung der Ziele des WSSV nützlich sind und welche seine finanziellen Kompetenzen nicht überschreiten;

- Übertragung von Aufgaben an Dritte gegen Entgelt im Zusammenhang mit der Verwaltung der Mitglieder und der Kassaführung, im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen;
- Sanktionierung von Mitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern, welche die Verpflichtung gemäss Art. 8 nicht einhalten;
- Abtretung von besonderen Aufgaben an Drittpersonen (Archivar, Kranzkarten, Feldmeisterschafts-medailien, ...)

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens sechs, aber höchstens vierzehn Mitgliedern. Der Auftrag ist persönlich. Bei seiner Zusammensetzung sind die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.⁵

Der Präsident wird aus den Mitgliedern des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte verlangen, aber mindestens einmal pro Trimester. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder in seinem Namen einberufen. 25 % der Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann nur rechtsgültig entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder + 1 anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht erlaubt. Es wird ausschliesslich offen abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung muss auf der Traktandenliste jeder Sitzung vorhanden sein.

Der Vorstand ist berechtigt einen Teil seiner Pflichten und Kompetenzen an eine aus seinen Mitgliedern bestehenden Kommission zu delegieren. Diese steht unter Leitung des Präsidenten oder Vize-Präsidenten.

Art. 15 Zusammensetzung und Kompetenzen der Kommissionen

Der Vorstand des WSSV besteht aus folgenden Kommissionen:

1. Administrative, bestehend aus:

dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretariat, dem Kassier und dem Verantwortlichen für Militärische Angelegenheiten.

2. Technische, bestehend aus:

dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, sowie dem oder den Vorstandsmitgliedern für die betroffenen Disziplinen.

Bei Bedarf können die Kommissionen andere Personen zuziehen.

Die Kommissionen führen die vom Vorstand festgesetzten Aufgaben durch. Sie verwalten ihren Verantwortungsbereich, führen die Beschlüsse des Vorstandes aus und bereiten die ihnen zugeteilten Aufgaben vor.

⁵ DV 09.03.2014

Art. 16 Unterschriftberechtigung und Vertretung

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident, sowie der Verantwortliche der betroffenen Abteilung oder sein Stellvertreter vertreten mit ihrer Unterschrift den WSSV.

Was die Beziehungen zur Post und den Banken betrifft, kann der Vorstand Einzelunterschrift gewähren.

Art. 17 Entscheide auf dem Zirkulationsweg

Im Notfall kann der Präsident im Namen des Vorstandes, oder der Vorstand im Namen der Mitglieder auf schriftlichem Wege Entscheidungen verordnen, was einem Vorstandsbeschluss gleichkommt.

Der schriftliche Entscheid erfolgt nach einer klar formulierten Anfrage, welche, falls nötig, von einem Kommentar begleitet ist. Er wird mittels Stimmzetteln ausgeführt, welche mit ja oder nein ausgefüllt werden und welche in einer vom Vorstand bestimmten Frist zurückgesandt werden müssen. Nur korrekt ausgefüllte und in der Frist zurückgesandte Stimmzettel werden zur Ermittlung vom einfachen Mehr berücksichtigt. Wer von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch macht, wird als Enthaltung betrachtet.

Art. 18 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüft formell und faktisch den Geschäftsgang und die Richtigkeit der Gesamtbuchhaltung des WSSV, seiner Dienste und Organe, mit dem Recht auf Einsicht in alle Dokumente. Sie erstellt den Revisorenbericht, der integrierender Bestandteil des Jahresberichtes ist. Sie hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung. Sie erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen zuhanden des Vorstands.

Das Mandat dauert 3 Jahre. Jedes Jahr verlässt das amtsälteste Mitglied die Geschäftsprüfungskommission. Es kann für die nächste Amtsperiode nicht wieder gewählt werden. Ein Treuhandbüro ist in seiner Mandatsdauer nicht eingeschränkt, muss aber von jeder Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Auf Vorschlag des Vorstands wählt die Delegiertenversammlung drei Personen oder ein Treuhandbüro als Kontrollorgan. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation.

Die GPK konstituiert sich selbst. Den Vorsitz führt das amtsälteste Mitglied aus.

Art. 19 Verstösse und disziplinarische Massnahmen

Die Verstösse sind im Disziplinar- und Rekursreglement des SSV geregelt; ausgenommen sind Fälle, welche dem Recht der Mitglieder entsprechen und unter die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

Was das Doping betrifft, sind die Vorschriften der Swiss Olympic Association anzuwenden.

Art. 20. Finanzen

Die finanziellen Mittel des WSSV stammen von:

- Beiträgen und Gebühren der Mitglieder;
- Gebühren, Beiträgen und Gewinnen aus Schiessanlässen;
- Eventuellen Zuweisungen von Mehrerträgen aus der Krankartenverwaltung;
- Bussen;
- Dienstleistungen;
- Schenkungen, Zuweisungen und Vermächtnissen;
- Erträgen aus dem Verkauf von Werbeartikeln;
- Erträgen aus dem Sponsoring;

- Eventuellen Beiträgen des Bundes, des Kantons und des SSV oder anderen Verbänden und Stiftungen (**Sport-Fonds**⁶)
- Erträgen des Vermögens und der Habe des WSSV
- Andern Einnahmequellen.

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Auf Vorschlag des Vorstandes werden die Beiträge und Gebühren jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt, nach vorheriger Information der Präsidentenkonferenz.

Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) einem Grundbetrag je Mitglied, erhoben und abgestuft nach der Anzahl Lizenzierte:
- Stufe 1: 1 bis 15 Lizenzierte
 - Stufe 2: 16 bis 30 Lizenzierte
 - Stufe 3: 31 bis 50 Lizenzierte
 - Stufe 4: 51 Lizenzierte und mehr
 - Stufe 5: Mitglieder ohne Lizenzierte

Für die Einteilung wird die von der SSV-Verwaltung gemeldete Anzahl Lizenzierte der Mitglieder für das laufende Jahr berücksichtigt.

Der Grundbetrag kann die Summe von Fr. 300.00 nicht übersteigen.

- b) einer Gebühr auf jeder ausgestellten Lizenz für einen Schützen des WSSV.
Die Eintragung nach dem Stichtag, welche eine Stufenänderung nach sich zieht, wird fakturiert.
- c) einer Gebühr für die Teilnehmer an den Bundesübungen gemäss offizieller Abrechnung der Militärbehörde.

Das Betragtotal aus a), b) und c) macht den Beitrag aus.

Aufgrund der Reglementierung seitens des SSV, kassiert der WSSV die Beiträge der Schützenvereine, die Lizenzen und Pflichtabonnemente des offiziellen Publikationsorgans des SSV auf Rechnung des SSV ein.

Das dem WSSV und SSV geschuldete Beitragtotal ist an die Kasse des WSSV zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Der Beitrag ist für das Kalenderjahr geschuldet, auch wenn das Mitglied austritt, ausgeschlossen wird oder sich auflöst.

Art. 22 Entschädigungen

Die vom WSSV geschuldeten Entschädigungen sind im Spesenreglement geregelt.

Art. 23 Finanzielle Kompetenzen

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes liegt bei maximal Fr. 25'000.00 ausserhalb des geplanten Jahresbudget. Er verfügt über die im Budget enthaltenen Beträge und kann finanzielle Kompetenzen an die Kommissionen gewähren.

Der Vorstand verfügt über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Art. 24 Stiftungen und Fonds

Zwecks Erreichung der Ziele des WSSV kann der Vorstand Stiftungen oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen.

⁶ DV 09.03.2014

Bei der Kapitalanlage ist die Sicherheit, der Ertrag und die Risikoverteilung zu berücksichtigen.

Diese Jahresrechnungen sind mit der ordentlichen Jahresrechnung des WSSV vorzuweisen.

Art. 25 Kranzkartenverwaltung

Die Kranz- und Prämienkarten werden durch eine vom Vorstand ernannte Person verwaltet. Der WSSV verwaltet ein Konto für Kranz- und Prämienkarten. Der Vorstand verordnet mit einem Reglement die Organisation und Verwaltung der Kranz- und Prämienkarten.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des WSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des WSSV ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für die persönliche Haftung des Vorstands und dessen Mitglieder, vorbehaltlich des Gesetzes.

Art. 27 Sportliches Schiessen

Die Gesamtheit des sportlichen Schiessens, einschliesslich der Ausbildung, wird durch Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe des SSV und WSSV geregelt. Diese Normen sind für sämtliche Schiessaktivitäten der Mitglieder und der ihnen untergeordneten Organisationen obligatorisch.

Der WSSV unterstützt den Breitensport.

Art. 28 Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- die nationalen und kantonalen Wettkämpfe gemäss den Vorschriften der International Shooting Sport Federation (ISSF) und des Conseil International du Sport Militaire (CISM)
- die kantonalen Meisterschaften gemäss ISSF und mit Ordonnanzwaffen
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung.

Art. 29 Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Die Bundesübungen und alles was das Jungschützenwesen betrifft, unterliegen den besonderen Vorschriften des Bundes und des SSV. Deren Durchführung und Entschädigung sind durch eine Leistungsvereinbarung geregelt.

Der Vorstand erlässt die dem WSSV übertragenen Ausführungsbestimmungen.

Art. 30 Schiessanlässe

Der WSSV fördert die Organisation von kantonalen Schiessanlässen.

Art. 31 Statutenänderung

Die Beschlüsse für eine Statutenänderung verlangen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Art. 32 Verbindlicher Text

Im Streitfall ist der französische Text dieser Statuten massgebend.

Art. 33 Auflösung des WSSV

Der Vorschlag zur Auflösung des WSSV erfordert die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Die Auflösung des WSSV kann nur bei einer 2/3-Mehrheit der Delegierten der an der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorschlag für die Auflösung muss bei der Einberufung auf der Traktandenliste enthalten sein.

Wenn diese Mehrheit mangels Teilnahme nicht erreicht werden kann, wird eine zweite Delegiertenversammlung innerhalb von 60 Tagen einberufen. Diese wird bei einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden können.

Die Abstimmung über die Auflösung des WSSV muss obligatorischerweise geheim erfolgen.

Im Falle einer Auflösung des WSSV werden sein Vermögen und das Archiv dem Staatsrat zur Verwaltung für die Dauer von 25 Jahren übergeben, ausser wenn die Auflösung infolge einer Fusion mit einem anderen Verband erfolgt.

Falls sich in den 25 Jahren, die der Auflösung des WSSV folgen, ein neuer Walliser Verband bildet, der die selben Ziele verfolgt wie der WSSV, müssen ihm das Vermögen und das Archiv übergeben werden. Beim Verfall der 25jährigen Frist wird das Gesamtvermögen unter die verschiedenen Kantonalen Walliser Sportverbände angemessen verteilt.

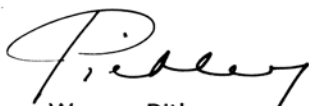
Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Walliser Schiess Sport Verbandes vom **9. März 2014 in Charrat**.

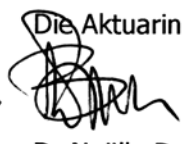
Sie treten in Kraft am **9. März 2014**.

Walliser Schiess Sport Verband

Der Präsident:



Werner Ritler

Die Aktuarin


D.-Noëlle Dauphin

Gebilligt Dienststelle für Zivile Sicherheit und Militär.

Sitten, 2.5.07

**DIENTSTSTELLE FÜR ZIVILE
SICHERHEIT UND MILITÄR**

Der Dienstchef

Nicolas Moren

Schweizer Schiesssportverband

Die Präsidentin



Rita Fuhrer

Der Direktor



Urs Weibel

Luzern, den 6.04.2007

Glossar

SSV	Schweizerischer Schiesssportverband
WSSV	Walliser Schiess Sport Verband
SAT	Sport und Ausserdienstliche Tätigkeit
GPK	Geschäftsprüfungskommission